

Mitteilung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligtransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; Oberste Landesbehörde.	Adresse gem. Zi. 2: Häßlerstraße 8 99096 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Datenschutzrechtliche Aufsicht und Beratung
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: Aus technisch-organisatorischer Datenschutz-Sicht hat der TLfDI folgende Anmerkungen: „Zur Einordnung der möglichen technisch-organisatorischen Regelungen muss erwähnt werden, dass die zentrale Vorgabe für die zu nutzende Technik, Software und damit auch die technisch – organisatorischen Maßnahmen, wie Verschlüsselung, Transportverschlüsselung, Rechte- und Rollenkonzept der Software, beim Statistischen Bundesamt liegt und damit im		

Landesgesetz nicht geregelt werden kann. Im Landesgesetz können tatsächlich nur Regelungen zur Zugangsbeschränkung und zur Sicherung der Aufbewahrung von Papierfragebögen getroffen werden.

Kern der Zutrittsregelung sind §§ 6 und 7 des Gesetzentwurfes. Hier sind die Regelungen zum Zutritt zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und den Zugriffsrechten auf Papierunterlagen ausreichend geregelt (d. h. der Landrat bzw. Oberbürgermeister legt konkrete Maßnahmen fest). Auch die sichere Aufbewahrung der ausgefüllten Papierfragebögen und technischen Endgeräte zur Datenerfassung in der Erhebungsstelle ist in § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfes hinreichend genau beschrieben. Dennoch würde der TLfDI empfehlen, die sichere Aufbewahrung von Umfrageunterlagen und Endgeräte in der Erhebungsstelle in der Aufzählung des § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfes mit aufzunehmen und so eine gezielte Umsetzung zu erwirken.

Es fällt allerdings auf, dass bisher ungeregelt ist, wie diese Daten nach der Abholung im Landesamt für Statistik gelagert werden sollen. Hier ist in § 5 Abs. 2 bisher nur geregelt, dass das Landesamt für Statistik gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen Anordnungen trifft. An dieser Stelle sollte noch festgelegt werden, dass das Landesamt für Statistik auch zur Aufbewahrung und Verarbeitung der erfassten Daten Sicherheitsvorkehrungen nach Art. 32 DS-GVO für sich selbst zu treffen hat (auch wenn dies implizit klar ist, da Art. 32 DS-GVO für alle Stellen der Datenverarbeitungskette gilt).“

Die Zustimmung zur Veröffentlichung des gesamten Beitrags gem. § 5 Abs. 1 S.2 im Internet:

wird erteilt.

wird nicht erteilt. (Zutreffendes bitte ankreuzen)